



Jugendordnung

des VfL Bochum 1848 - Badminton e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des VfL Bochum 1848-Badminton e.V. sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sowie die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des VfL Bochum Badminton führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

- a) Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Jugendlichen durch den Sport
- b) Förderung der sozialen Kompetenz durch den gemeinschaftlichen Trainings- und Mannschaftsbetrieb
- c) Pflege der Gemeinschaft und der jugendgerechten Freizeitgestaltung
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- e) Förderung der Integration und der interkulturellen Verständigung
- f) Einbeziehung der Eltern in die Freizeitgestaltung ihrer Kinder

§ 3 Organe

Organe der Jugend des VfL Bochum Badminton sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss (und ggf. dessen Unterausschüsse)

§ 4 Jugendversammlung

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das höchste Organ der Jugend des VfL Bochum 1848 - Badminton e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
- Mitgestaltung der Jugendarbeit durch Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden und einem zweiten Vorsitzenden, vorzugsweise verschiedenen Geschlechts
- dem Kassenwart der Jugendabteilung, dem Pressewart der Jugendabteilung und dem Sportwart der Jugendabteilung

Mindestens zwei Vertreter im Jugendausschuss sind jünger als 19 Jahre. Eine Doppelfunktion im Ausschuss ist nicht zulässig.

- b) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 15. Lebensjahr wählbar.
- c) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er kann durch den zweiten Vorsitzenden vertreten werden.
- d) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der durch die Hauptabteilung zufließenden Mittel der Jugendabteilung.
- e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses. Eine Doppelfunktion in Jugendausschuss und Unterausschuss ist zulässig.
- f) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Jugendsprecher sind Anlaufstelle für Fragen und Probleme der Jugendlichen. Der Jugendausschuss versteht sich auch als Vermittler zwischen den Jugendlichen und dem Vorstand.
- g) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

- h) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- i) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich
- j) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- k) Ein Mitglied des Jugendausschusses sollte Teil der Delegation der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins sein.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag durchgeführt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2006 in Kraft.